



News im Frühjahr

von der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

Insolvenzrecht neu.

Nach jahrelangen Diskussionen liegt nunmehr ein Gesetzesentwurf vor, der insbesondere den Bereich des **Privatinsolvenzrechtes** neu regeln soll.

Ziel der Novelle zur Insolvenzordnung ist eine schnellere Entschuldung privater Personen. Dieses Ziel soll durch eine **frühzeitigere Restschuldbefreiung**, nämlich nach **drei** anstatt bisher sieben Jahren und durch den **Wegfall** einer **Mindestquote** erreicht werden.

Der Gesetzesentwurf sieht gegenwärtig noch eine Anwendung der vereinfachten Entschuldungsmöglichkeiten auch auf bereits anhängige Verfahren vor.

Eine Empfehlung hierzu:

„Auch wenn der letztgültige Gesetzestext noch nicht vorliegt, scheint es sinnvoll, mit der Eröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens bis Juli 2017 zu warten.“

Ob dies so bleibt, bildet gegenwärtig noch den Gegenstand umfangreicher Diskussionen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält auch Neuregelungen für **Konzerninsolvenzen**. Hier sollte zukünftig hin eine zwischen den Insolvenzmassen abgestimmte Abwicklung erfolgen, die sowohl bei nationalen wie auch bei grenzüberschreitenden Insolvenzen zum Tragen kommt.

Es ist geplant, den Gesetzgebungsprozess bis Anfang Sommer abzuschließen.

Gerne beraten wir Sie über die zu erwartenden neuen Regelungen zum Insolvenzverfahren.



Rechtstipps

von Dr. Georg Muhri

Insolvenzrecht
Exekutionsrecht
Vergaberecht
Anlegerrecht
Arbeitsrecht
Familienrecht

Inhalt



Haftung des Geschäftsführers für Beitragsschulden der Gesellschaft bei der GKK

Die zur Vertretung juristischer Personen oder Personengesellschaften (offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft) berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträgen.

Die Haftung wird durch schuldhaftes Verletzung der den Vertretern auferlegten Abfuhrpflichten und Ausfall des eigentlichen Beitragsschuldners (Gesellschaft) begründet. Zu den schuldhaften Pflichtverletzungen zählen etwa

- das Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen,
- Meldeverstöße, die Beitragsausfälle zur Folge haben,
- die Ungleichbehandlung von Sozialversicherungsbeiträgen.

So haftet der Geschäftsführer einer GmbH für nicht entrichtete Abgaben der Gesellschaft auch dann, wenn die Mittel, die ihm für die Entrichtung aller Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen, hierzu **nicht** ausreichen, es sei denn, er kann

nachweisen, dass diese Mittel anteilig für die Begleichung aller Verbindlichkeiten verwendet wurden und die Beitragsschulden daher **gleich behandelt** wurden, wie andere Verbindlichkeiten.

Wesentlich ist, dass **nicht** die Behörde nachzuweisen hat, ob die Mittel zur Entrichtung der Beiträge ausreichen, sondern der zur Haftung herangezogene Geschäftsführer hat das Fehlen ausreichender Mittel zu beweisen. Da mit der mangelnden Abfuhr auch strafrechtliche Komponenten verbunden sein können, empfiehlt es sich, in der Krise die Mittelverwendung genau zu kontrollieren und zu steuern.

Gerne beraten wir Sie zur Vermeidung umfangreicher Haftungsfolgen.



Exekutionsrecht

EU-Kontenpfändungsverordnung

Nicht selten entziehen sich zahlungsunwillige Schuldner der Betreuung der von ihnen geschuldeten Geldbeträge dadurch, dass sie ihr Guthaben, welches sich auf inländischen Konten befindet, auf in anderen Mitgliedstaaten eröffnete Konten überweisen. Die Gläubiger haben dann das Nachsehen, da sie ihre Forderungen sodann gar nicht oder erst zu spät durchsetzen können. Um dem entgegen zu wirken ist am 18. Jänner 2017 die Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 zur

Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen, kurz EU-Kontenpfändungsverordnung, in allen europäischen Staaten, außer Dänemark und Großbritannien, in Kraft getreten.

Ihr Ziel ist es, **die Eintreibung grenzüberschreitender Forderungen** zu erleichtern und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Streitfällen mit grenzüberschreitendem Bezug zu vereinfachen. Diese Verordnung ermöglicht es dem Gläubiger, Konten seines Schuldners innerhalb der EU mittels Gerichtsbeschluss sperren zu lassen und damit die spätere Forderung sicherzustellen. Ein solcher Beschluss ist rasch erwirkt, da er ohne vorherige Anhörung des Schuldners jederzeit, auch vor der

Einleitung eines Hauptverfahrens erlassen werden kann. Zuständig für einen solchen Beschluss ist jenes Gericht, welches auch für die Entscheidung über die Hauptforderung zuständig ist.

Gläubiger sollen dadurch in die Lage versetzt werden, in allen EU-Mitgliedstaaten unter denselben Bedingungen Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung zu erwirken.

Gerne beraten wir Sie zur Wahrung Ihrer Befriedigungsrechte bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.



Geld adieu?

Rechtstipp

von Dr.
Georg Muhri



„Wenn das Bankinstitut des Schuldners nicht bekannt ist, kann durch den Anwalt die Information über eine, in jedem Mitgliedsstaat eingerichtet Zentrale Auskunftsbehörde abgefragt werden.“

Vorwort

Nicht nur im Bereich des Gewerbes sowie der Industrie haben sich aufgrund der rasanten Entwicklungen Spezialisten für unterschiedlichste Bereiche positioniert, sondern gilt das selbe auch für den Bereich der Rechtsanwaltschaft.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Partner unserer Rechtsanwaltskanzlei ausschließlich davon geleitet, Ihnen als Klienten die **bestmögliche Beratung und Vertretung** zur Lösung Ihrer rechtlichen Probleme zuteilwerden zu lassen.

Die in unserer Kanzlei zu den jeweiligen Spezialthemen eingesetzten Teams verstehen sich als **Spezialisten** in den Bereichen des Insolvenz- und Sanierungsrechtes, des Gesellschaftsrechts, des Bankrechts, des Arbeitsrechts, des Liegenschaftsverkehrsrechts, des Vergaberechts, des Wettbewerbs- und Mar-

kenschutzrechtes sowie unter anderem auch für den Bereich des Familienrechts.

Wir hoffen, dass Sie auch aus der vorliegenden 9. Auflage des **MuWe paragraph** einen Mehrwert ziehen können, der Ihr bisheriges Vertrauen in unsere Tätigkeit weiterhin rechtfertigt.

Gleichsam dürfen wir an dieser Stelle den seit der letzten Ausgabe des **MuWe paragraph** in unserer Kanzlei neu eingetretenen Rechtsanwaltsanwärters **Mag. Stefan Brandstätter** vorstellen, der unser Team nachhaltig verstärkt.



Vergaberecht

Neues Vergaberecht auf der Ziellinie

Aufgrund der europarechtlichen Rahmenbedingungen ist der Österreichische Gesetzgeber angehalten, ein neues Vergaberecht zu normieren. Ein erster Ministerialentwurf enthält, mit nunmehr einjähriger Verspätung, doch wesentliche Neuerungen.

Mit der als neues Verfahren eingeführten **Innovationspartnerschaft** sollte insbesondere dem Bedürfnis nach innovativen Beschaffungsvorgängen Rechnung getragen werden.

Von den neuen Regelungen des BVergG 2017 ausgenommen werden zukünftig hin jedwede **Kreditaufnahme**, Dienstleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung, wie aber auch zum Teil Rettungsdienste sein. Hinzu treten neue Ausnahmeregelungen im Rahmen der **interkommunalen Zusammenarbeit**, wie aber auch bei grenzüberschreitenden Auftragsvergaben mehrerer öffentlicher Auftraggeber.

Die **Fristenregelung** soll direkt aus dem Richtlinienbestand übernommen werden, sodass im **Oberschwellenbereich** die **Teilnahmeantragsfrist** zukünftig hin **30 Tage** und im Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung die **Angebotsfrist** lediglich noch 25 Tage mindestens umfassen soll. Im **offenen Verfahren** wird die **Angebotsfrist** merklich auf **30 Tage** abgesenkt. Im **Unterschwellenbereich**

wird die **Teilnahmeantragsfrist** mit zumindest **14 Tagen** und die die **Angebotsfrist** mit **20 Tagen** normiert.

Im Bereich des **Zuschlagsverfahrens** wird generell die Stillhaltefrist ebenso wie die Frist für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens mit **10 Tagen** neu geregelt. Neue Fristen im Bereich der **Feststellungsverfahren** runden das Reformpaket ab.

Das BVergG 2017 wird voraussichtlich bis Mitte 2017 in Kraft treten.

Gerne beraten wir Sie insbesondere auch in der nunmehr eingeläuteten Übergangsphase zum neuen BVergG 2017 um so den Erfordernissen des neuen Gesetzes im Rahmen der Beschaffungsvorgänge Rechnung tragen zu können.



Rechtswidrige Vergabe Frist für Feststellungsanträge

Unternehmer, die ein Interesse an einem öffentlichen Auftrag haben, stoßen regelmäßig an die Grenzen der Transparenz, insbesondere, wenn öffentliche Auftraggeber rechtswidrig Leistungen im Wege der **Direktvergabe** beschaffen, da sowohl der Beschaffungsvorgang selbst wie aber auch der Vertragspartner und der genaue Inhalt der Vereinbarung im Dunkeln bleiben.

Der EuGH hat mit seiner Entscheidung vom 26.11.2015, Rs C-166/14, *MedEval* der **österreichischen Rechtslage eine Absage** erteilt, sodass gegenwärtig die Geltendmachung rechtswidriger Beschaffungsvorgänge im Wege der Direktvergabe ohne Bindung an Fristen möglich ist.

Es lohnt sich daher durchaus, entsprechende Nachforschungen zu tätigen, um der Willkür einzelner öffentlicher Auftraggeber Einhalt zu gebieten, da so unter Umständen die Rückabwicklung der rechtswidrigen Verträge und eine gesetzeskonforme Ausschreibung erzwungen werden kann.

Gerne beraten und vertreten wir Sie zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche im Vergabenachprüfungsverfahren.



Kündigungsschutz für begünstigt behinderte Arbeitnehmer

Nach dem Behinderteneinstellungsgesetz gelten Menschen, deren Grad der Behinderung von mindestens 50 % durch Bescheid des Sozialministeriumservices festgestellt wurde, als begünstigt behinderte Arbeitnehmer und unterliegen einem besonderen Kündigungsschutz.

Wann gilt der besondere Kündigungsschutz?

Bei Arbeitsverhältnissen, die bis zum 31.12.2010 abgeschlossen wurden, wird der Kündigungsschutz nach Ablauf von sechs Monaten ab Beginn des Arbeitsverhältnisses wirksam. Für Arbeitsverhältnisse, die ab dem 01.01.2011 neu

begründet wurden, wird der Kündigungsschutz grundsätzlich erst nach Ablauf von 4 Jahren ab Beginn des Arbeitsverhältnisses wirksam.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Durch diesen besonderen Kündigungsschutz muss der Arbeitgeber vor Ausspruch der Kündigung die Zustimmung des Behindertenausschusses, der bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservices eingerichtet ist, einholen. Eine Zustimmung zur Kündigung wird in den meisten Fällen erteilt werden, wenn der Arbeitsplatz des begünstigt behinderten Arbeitnehmers wegfällt und im Unternehmen kein geeigneter Ersatzarbeitsplatz vorhanden ist; oder der begünstigt behinderte Arbeitnehmer unfähig wird, die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten und die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist; oder wenn eine beharrliche Pflichtverletzung durch den begünstigt behinderten Arbeitnehmer vorliegt.



Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung ist rechtsunwirksam, wenn der Behindertenausschuss nicht in besonderen Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt.

Gerne stehen wir Ihnen zur Beratung und Vertretung bei diesen rechtlich oft schwer greifbaren Themenkomplexen zur Verfügung.



Die sittenwidrige Unternehmenssanierung zu Lasten des Insolvenzentgeltfonds

Im Zuge von Unternehmenssanierungen stehen stets auch die Personalkosten im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund sind Sanierungsmaßnahmen ohne einen Personalabbau eher die Ausnahme. Besondere Vorsicht ist aber dann geboten, wenn beabsichtigt wird, die Personalmaßnahmen vor einem Insolvenzverfahren zu setzen und die daraus resultierenden Kosten über den Insol-

venzentgeltfonds abdecken zu lassen. Denkbar sind hier neben Sozialplänen, die eine von vorneherein nicht deckbare Zahllast des Dienstgebers enthalten, ebenso wie individuelle Vereinbarungen. In all diesen Fällen vereinbaren die unmittelbaren Vertragspartner eine Zahlungsverpflichtung, der der Dienstgeber nicht nachkommen kann, um die Forderungen letztlich über den Insolvenzentgeltfonds im anschließenden gerichtlichen Sanierungsfall abdecken zu lassen.

Derartige Konstellationen mußten vom Obersten Gerichtshof ((ObS 204/00h; 8ObS 2/11v, 8ObS 3/16y) bereits mehrfach geprüft werden und wurden stets als **sittenwidrige Vereinbarung** zulasten des Insolvenzentgeltfonds und somit als rechtsunwirksam bewertet.

Zur Vermeidung derartiger nachträglicher Überraschungen beraten wir Sie gerne im Rahmen Ihrer Unternehmensneustrukturierung.



Urteil: Sittenwidrig.

Die Haftung bei fehlerhafter Anlegerberatung

Umfassende Aufklärung

Ein Anlageberater ist verpflichtet, auf Basis der erteilten Informationen und unter Zugrundelegung der Veranlagungsvorgaben eine geeignete Anlage auszuwählen und vorzustellen. Ihn trifft dabei die Pflicht, **umfassend** über die Risiken des Finanzproduktes und die damit im Zusammenhang stehenden Gebühren, Verwaltungskosten und Provisionen aufzuklären.

Der Umfang der Aufklärung ist stets einzelfallbezogen; so muss der Anlageberater etwa die Risikofreudigkeit, das Anlageziel und auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Anlegers eruieren auf Basis der erteilten Informationen ein **geeignetes** Produkt empfehlen. Die Beratung durch den Anlageberater hat vollständig, richtig, rechtzeitig und verständlich zu erfolgen, so dass der Kunde in den Stand versetzt wird, die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen.

Haftungsumfang

Bei der Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten ist der Anleger grundsätzlich so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Aufklärung stünde.

Die konkrete Ausgestaltung der Beratungspflichten, die von einer ganzen Reihe von Faktoren abhängig sind, die sich einerseits auf die Person des Kunden und andererseits auf das Anlageprojekt beziehen, hängt entscheidend von den Umständen des **Einzelfalls** ab.

Je nachdem, auf welcher Basis die Anlageentscheidung getroffen wurde, sind unterschiedliche Adressaten einer Schadensersatzforderung möglich: Enthielt bereits der **Kapitalmarktprospekt** falsche oder irreführende Angaben, so können sich die geschädigten Anleger an die Emittenten, Abschlussprüfer oder Vertriebspersonen im Rahmen einer Prospekthaftung wenden. Erfolgte eine Anlageentscheidung aufgrund einer fehlerhaften **Anlageberatung**, so ist in erster Linie der Anlageberater haftbar.

Neben zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen können dem Anlageberater auch strafrechtliche Konsequenzen drohen. Wenn ein Anlageberater einen Anleger mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch dessen Verhalten unrechtmäßig zu bereichern, durch Täuschung über Tatsachen zu einer Veranlagung verleitet, die den Anleger oder einen anderen am Vermögen schädigt, macht er sich wegen Anlagebetruges gemäß § 146 StGB strafbar.

Sehr gerne beraten wir Sie individuell über haftungsrelevante Fragen.



Rechtstipp

von Dr. Georg Muhri

„Infolge der 3-jährigen Verjährung dieser Ansprüche ist eine rasche Vorgehensweise wesentlich.“

Literaturtipps:

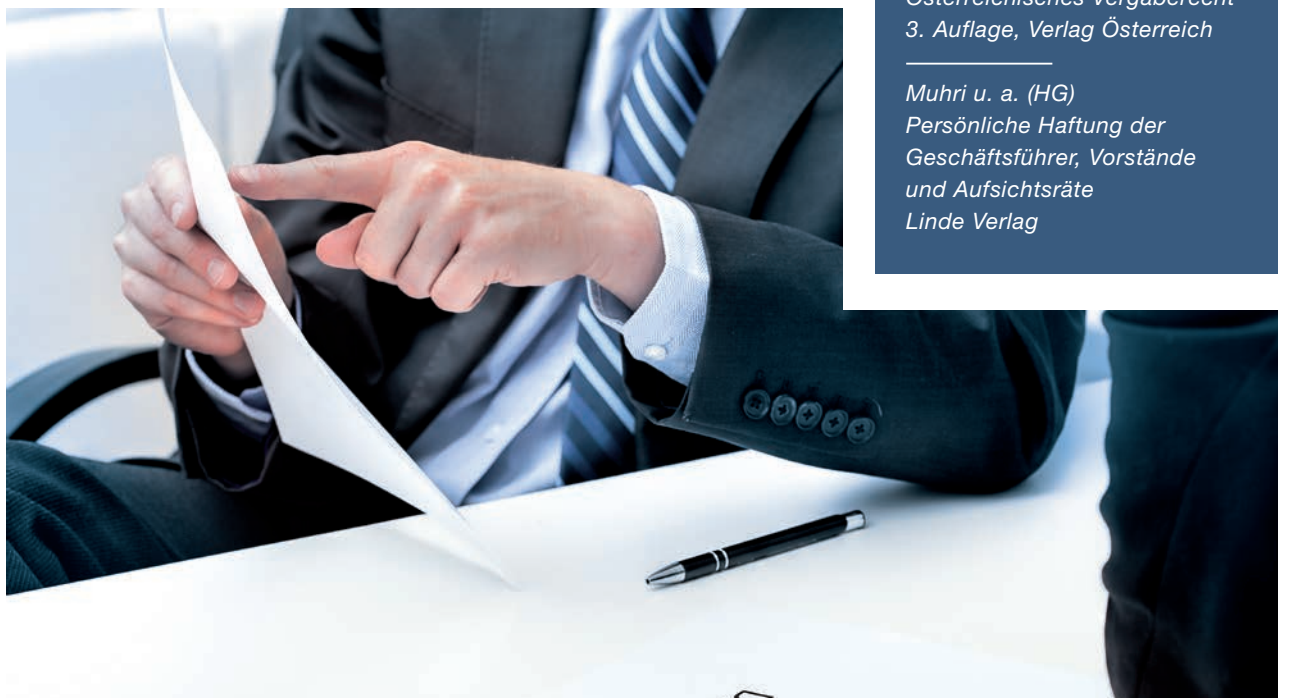
Zur Vertiefung der angesprochenen Themenbereiche sowie anderer wesentlicher Rechtsthemen dürfen wir Ihnen wie folgt empfehlen:

*Muhri/Stortecky
Das neue Insolvenzrecht
6. Auflage, Verlag Österreich*

*Werschitz/Muhri
Insolvenzrecht
Linde Verlag*

*Werschitz/Ragoßnig
Österreichisches Vergaberecht
3. Auflage, Verlag Österreich*

*Muhri u. a. (HG)
Persönliche Haftung der
Geschäftsführer, Vorstände
und Aufsichtsräte
Linde Verlag*



Der frustrierte Lebens- gefährte

In einer aufrechten Lebensgemeinschaft werden von den Lebensgefährten diverse Aufwendungen getätigt, die beiden Lebensgefährten zugutekommen.

Wird die Lebensgemeinschaft beendet, stellt sich die Frage, ob man während der Lebensgemeinschaft getätigte Aufwendungen vom anderen Lebensgefährten zurückfordern kann.

Grundsätzlich können die von einem Lebensgefährten während der Lebensgemeinschaft erbrachten Leistungen und Aufwendungen, da sie in der Regel unentgeltlich sind, nicht zurückgefordert werden. Dies gilt insbesondere für laufende Aufwendungen von Lebensgefährten für die Erhaltung der gemeinsamen Wohnung (Strom, Heizung etc.) oder für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung von Sachen, die zum sofortigen Verbrauch (Lebensmittel, aber auch personen und sachbezogene Versicherungsprämien etc) bestimmt sind.

Als entscheidend wird in diesem Zusammenhang der Umstand gesehen, dass solche Leistungen regelmäßig keinen weitergehenden, in die fernere Zukunft reichenden Zweck aufweisen, sondern dass sie ihrer Natur nach für den entsprechenden Zeitraum der bestehenden Lebensgemeinschaft bestimmt sind und daher auch bei einer späteren Aufhebung der Lebensgemeinschaft ihren Zweck nicht verfehlt haben.

Bei außergewöhnlichen Zuwendungen, die erkennbar in der Erwartung des Fortbestands der Lebensgemeinschaft gemacht werden, gilt demgegenüber etwas anderes. Der Zweck der Leistung reicht hier über die Befriedigung der unmittelbaren Bedürfnisse hinaus, weshalb bei Zweckverfehlung ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch entsteht.

Letzteres gilt etwa dann, wenn ein Lebensgefährte allein den anderen Lebensgefährten betreffende Abgaben-, Unternehmens-, Unterhaltsschulden, Geldstrafen und Investitionen tätigt. So kann auch eine Liegenschaft, die grundsätzlich nur einem Lebensgefährten gehört, durchaus den Angelpunkt eines Teilungsanspruches bilden, wenn der andere Lebensgefährte einen Anteil bei der Anschaffung und Errichtung des Wohnhauses geleistet hat.

Gerne beraten wir Sie über die Folgen und Ansprüche im Falle der Beendigung einer Lebensgemeinschaft.



Kein Unterhalt, wenn der Kontakt zu einem Elternteil grundlos verhindert wird

Wohlverhaltensgebot

gemäß § 159 ABGB

Das Wohlverhaltensgebot gemäß § 159 ABGB normiert die Verpflichtung von Eltern, zur Wahrung des Kindeswohls alles zu unterlassen, was das Verhältnis der Kinder zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Wahrnehmung seiner Aufgaben erschwert. Auch wenn es aufgrund von gegenseitigen Verletzungen oft

schwer fällt, hat derjenige Elternteil, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhält, entsprechend auf das Kind einzuwirken, damit das Kontaktrecht erfolgreich verläuft. Doch welche Folgen treten ein, wenn ein Elternteil gegen dieses Wohlverhaltensgebot verstößt?

Verwirkung des Ehegattenunterhalts

Einen eben solchen Fall hat der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 24.08.2016, 3 Ob 86/16t behandelt. In diesem konkreten Fall hat eine Mutter über Jahre systematisch versucht, den Kontakt zwischen den Kindern und dem Vater zu unterbinden und auf ein

absolut unausweichliches Ausmaß zu reduzieren. Der OGH stellt dazu klar, dass das schuldhaft, jeder sachlichen Rechtfertigung entbehrende, konsequent und nachhaltig verfolgte, rücksichtslose Vorgehen der Mutter es dem Vater **unzumutbar** macht, seine Unterhaltspflicht gegenüber der Mutter weiter zu erfüllen und sohin zu einer **Verwirkung des Ehegattenunterhalts** führt.

Wesentlich ist auch, dass es für die Geltendmachung dieses Verwirkungstatbestandes des Unterhaltes nicht notwendig ist, dass der Unterhaltsverpflichtete Maßnahmen zur Durchsetzung des Kontaktrechts gesetzt hat.



Herausgeber:

Muhri & Werschitz

Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

FN-Nr. 272300 t

8010 Graz, Neutorg. 47

T +43 316 820 620-0

F +43 316 820 620-4

graz@mu-we.at

www.mu-we.at

